



GEMEINDEORDNUNG

genehmigt an der Gemeindeversammlung vom 27. November 2009 und 25. November 2011.

Die Einwohnergemeinde Seelisberg,

gestützt auf Artikel 110 Absatz 1 Buchstabe a der Kantonsverfassung¹

beschliesst

1. Kapitel GELTUNGSBEREICH

Artikel 1

¹Diese Gemeindeordnung regelt die Organisation und Zuständigkeit sowie das Verfahren und den Finanzhaushalt der Einwohnergemeinde.

²Die Vorschriften des Bundes und des kantonalen Rechts bleiben vorbehalten.

³Vorbehalten wird im weiteren die besondere Gesetzgebung der Einwohnergemeinde, insbesondere

- die Bau- und Zonenordnung;
- das Reglement über die Gemeindewasserversorgung;
- das Kanalisationsreglement;
- das Kurtaxenreglement;
- die Bestattungs- und Friedhofverordnung;
- das Reglement über das Feuerwehrewesen;
- das Personalreglement;
- das Reglement der Sozialkommission;
- das Spesenreglement der Gemeinde Seelisberg.

⁴Wo diese Ordnung Funktionen bezeichnet, gelten sie für beide Geschlechter.

¹ RB 1.1101



2. Kapitel ORGANISATION

1. Abschnitt Organe

Artikel 2

Organe der Einwohnergemeinde sind:

- a) die Gemeindeversammlung
- b) der Gemeinderat
- c) der Schulrat
- d) die Rechnungsprüfungskommission

2. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

Artikel 3 Stimm- und Wahlrecht

¹Stimmberechtigt sind alle Schweizerinnen und Schweizer, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, in der Gemeinde wohnen und nicht wegen geistiger Behinderung entmündigt sind.

²Das Stimmrecht berechtigt, an Gemeindewahlen und Gemeindeabstimmungen teilzunehmen sowie Gemeindeinitiativen zu unterzeichnen.

³Wer stimmberechtigt ist, ist wahlfähig.

Artikel 4 Unvereinbarkeiten

¹Niemand darf gleichzeitig Mitglied von zwei oder mehreren Gemeindeorganen im Sinne von Artikel 2 Buchstabe b) bis d) sein, soweit diese Ordnung nichts anderes bestimmt.

²Den Angestellten der Einwohnergemeinde ist es untersagt, einem Gemeindeorgan nach Artikel 2 als Mitglied anzugehören, dem sie direkt unterstellt sind.

Artikel 5 Verwandtenausschuss

¹Verwandte im ersten und zweiten Grad und deren Ehegatten dürfen nicht gleichzeitig dem gleichen Gemeindeorgan im Sinne von Artikel 2 Buchstabe b) bis d) angehören.



Artikel 6 Ausstand

Das Gesetz über den Ausstand¹ bestimmt, wann ein Mitglied oder der Protokollführer eines Gemeindeorgans im Sinne von Artikel 2 Buchstabe b) bis d) beziehungsweise der Gemeindeschreiber den Ausstand zu wahren haben. Der Ausstand ist im Protokoll zu vermerken.

Artikel 7 Beschlussfähigkeit

¹Ein Gemeindeorgan im Sinne von Artikel 2 Buchstabe b) bis d) ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

²Vorbehalten bleiben die Fälle des gesetzlichen Ausstandes.

Artikel 8 Beschlussfassung

¹Sofern diese Gemeindeordnung nichts anderes bestimmt, bedürfen Beschlüsse und Wahlen der Gemeindeorgane der absoluten Mehrheit der Stimmenden. Kommt im ersten Wahlgang keine Wahl zustande, entscheidet für den zweiten Wahlgang das relative Mehr.

²Die Vorsitzenden stimmen nicht, ausser bei Wahlen. Sie geben den Stichentscheid. Bei Wahlen entscheidet das gezogene Los, wer gewählt ist.

Artikel 9 Amtsdauer und –antritt

Die Amtsdauer für alle Gemeindeorgane gemäss Artikel 2 Buchstabe b) bis d) sowie für den Brunnenmeister und dessen Stellvertreter beträgt zwei Jahre. Der Amtsantritt erfolgt jeweils auf den 01. Januar.

Artikel 10 Gesamterneuerungs-, Nach- und Ersatzwahlen

¹Alle Mitglieder eines Gemeindeorgans gemäss Artikel 2 Buchstabe b) bis d) werden gleichzeitig gewählt. Von dieser Regelung ausgenommen sind Nach- und Ersatzwahlen.

²Während der Amtsdauer gewählte Mitglieder eines Gemeindeorgans gemäss Absatz 1 werden für den Rest der Amtsdauer gewählt.

¹ RB 2.2321



Artikel 11 Amtszwang

Den Amtszwang regelt die kantonale Gesetzgebung.

Artikel 12 Öffentlichkeit

¹Die Verhandlungen der Offenen Dorfgemeinde sind in der Regel öffentlich. Über Ausnahmen entscheidet der Gemeinderat.

²Die Sitzungen und Beratungen der Gemeindeorgane gemäss Artikel 2 b) bis d) finden unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt.

Artikel 13 Amtsgeheimnis

Die Verletzung des Amtsgeheimnisses zieht die Straffolgen gemäss Artikel 320 des Schweizerischen Strafgesetzbuches¹ nach sich.

3. Abschnitt Gemeindeversammlung

Artikel 14 Begriff

¹Die Gemeindeversammlung ist das oberste Organ der Einwohnergemeinde. Sie besteht aus der Gesamtheit der Stimmberechtigten.

²Sie nimmt ihre Befugnisse an der Offenen Dorfgemeinde oder an der Urne wahr.

Artikel 15 Offene Dorfgemeinde

a) Zuständigkeit

Abstimmungen und Wahlen, für welche die Gemeindeversammlung zuständig ist, werden durch die Offene Dorfgemeinde vorgenommen, soweit diese Ordnung oder übergeordnetes Recht keine abweichende Regelung trifft.

¹ SR 311.0



Artikel 16 b) Abstimmungen

Die Offene Dorfgemeinde ist namentlich zuständig:

- a) die Befugnisse der Gemeindeversammlung gemäss Artikel 110 Buchstabe a), b), c), f) und g) der Kantonsverfassung¹ auszuüben;
- b) das Gemeindebürgerrecht zu erteilen;
- c) die Berichte der übrigen Gemeindeorgane entgegenzunehmen;
- d) die ihr in dieser Ordnung und in den besonderen Erlassen der Einwohnergemeinde übertragenen Rechte und Pflichten auszuüben beziehungsweise zu erfüllen;
- e) für sämtliche Beschlüsse, die ausserhalb der Kompetenz der übrigen Organe liegen;
- f) den Steuerfuss jährlich festzusetzen;
- g) Grundstücke ins Finanzvermögen zu kaufen sowie Grundstücke des Finanzvermögens zu verkaufen und tauschen oder mit dinglichen Rechten zu belasten;
- h) Sachgeschäfte von über Fr. 500'000.-- mit einfachem Mehr an die Urnenabstimmung zu überweisen.

Artikel 17 c) Wahlen

¹An der Offenen Dorfgemeinde werden namentlich gewählt:

- a) die Baukommission
- b) die Wasser- und Kanalisationskommission
- c) die Rechnungsprüfungskommission
- d) die Feuerwehrkommission
- e) die Kurtaxenkommission
- f) die Sozialkommission
- g) der Brunnenmeister und dessen Stellvertreter
- h) Kommissionen, die zur Verwirklichung eines Vorhabens bestellt werden, das an der Gemeindeversammlung beschlossen wurde

³Die gemäss Absatz 1 Buchstabe h) gewählten Kommissionen werden durch die Offene Dorfgemeinde entlastet.

Artikel 18 d) Einberufung

Die Offene Dorfgemeinde wird einberufen:

- a) auf Anordnung des Gemeinderates;
- b) infolge beschlossener Vertagung.

¹ RB 1.1101



Artikel 19 e) Auskündigung

¹Die Offene Dorfgemeinde ist spätestens 14 Tage vor ihrem Zusammentritt durch öffentlichen Anschlag der Verhandlungsgegenstände auszukünden. Die Anträge mit allfälligen Erläuterungen sind innert gleicher Frist auf der Gemeindekanzlei öffentlich aufzulegen, sofern sie den Stimmberechtigten nicht zugestellt werden.

²Materiell Beschluss gefasst werden kann nur über ordnungsgemäss angekündigte Verhandlungsgegenstände.

Artikel 20 f) Vorsitz

Der Gemeindepräsident führt den Vorsitz und leitet die Versammlung der Offenen Dorfgemeinde. Im Verhinderungsfall wird er vom Vizepräsidenten vertreten. Sind Präsident und Vizepräsident verhindert, führt das amtsälteste Gemeinderatsmitglied den Vorsitz.

Artikel 21 g) Protokoll

¹Der Gemeinbeschreiber amtet als Protokollführer der Offenen Dorfgemeinde und verfasst ein Protokoll. Im Verhinderungsfalle führt der Stellvertreter des Gemeinbeschreibers das Protokoll.

²Das Protokoll der Offenen Dorfgemeinde liegt 14 Tage nach der Versammlung auf der Gemeindekanzlei zur Einsicht auf. Anträge und Berichtigungen zum Protokoll sind innert 14 Tagen nach Einsichtsbeginn schriftlich an den Gemeinderat zu richten.

³Die Genehmigung des Protokolls der Offenen Dorfgemeinde erfolgt nach Behandlung der Berichtigungsbegehren durch den Gemeinderat.

Artikel 22 h) Stimmzähler

Der Protokollführer amtet als Stimmzähler. Bei Bedarf wählt die Offene Dorfgemeinde weitere Stimmzähler aus ihrer Mitte. Sie dürfen nicht Mitglieder der beantragenden Gemeindeorgane sein.

Artikel 23 i) Verhandlung

¹Der Präsident stellt die Anfrage an die Versammlung, ob nichtstimmberechtigte Personen anwesend sind. Ist dies der Fall, fordert der Vorsitzende sie auf, sich der Stimme zu enthalten. Er kann sie an bestimmte Plätze verweisen.

²Jede stimmberechtigte Person hat das Recht, sich über den zur Verhandlung stehenden Gegenstand auszusprechen. Die Beratung wird fortgesetzt, bis niemand mehr das Wort verlangt oder die Versammlung auf Schluss erkennt.



Artikel 24 k) Antragsrecht

¹Die Offene Dorfgemeinde beschliesst in der Regel auf Antrag des zuständigen Gemeindeorgans. Der Antrag wird vom Vorsitzenden oder von einem von ihm bestellten Berichterstatter erläutert.

²Jede anwesende stimmberechtigte Person ist befugt, Anträge zur angekündigten Geschäftsordnung sowie auf Abänderung, Verwerfung oder Verschiebung des Verhandlungsgegenstandes zu stellen und Wahlvorschläge einzubringen.

Artikel 25 l) Anfragerecht

Jede stimmberechtigte Person kann zur Tätigkeit der Gemeindeorgane und der Gemeindeverwaltung Anfragen stellen. Soweit das Amtsgeheimnis nicht verletzt wird und keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen, sind diese von den Vertretern der zuständigen Gemeindeorgane sofort oder an der nächsten Versammlung zu beantworten.

Artikel 26 m) Vorschlagsrecht

¹Jede anwesende stimmberechtigte Person ist befugt, die Prüfung eines bestimmt umschriebenen Gegenstandes, der in den Zuständigkeitsbereich der Offenen Dorfgemeinde fällt, durch den Gemeinderat vorzuschlagen.

²Bei Annahme des Vorschlages hat der Gemeinderat in der Regel an der nächsten Offenen Dorfgemeinde Bericht zu erstatten und gegebenenfalls Antrag zu stellen oder eine Vorlage zu unterbreiten.

Artikel 27 n) Abstimmungs- und Wahlarten

¹Die Offene Dorfgemeinde trifft Abstimmungen und Wahlen durch Handmehr.

²Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt der Vorsitzende den Stichentscheid.

³Bei Wahlen gilt die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das gezogene Los, wer gewählt ist. Artikel 51 Absatz 3 des Gesetzes über die geheimen Wahlen, Abstimmungen und Volksrechte ist anwendbar¹.

¹ RB 2.1201



Artikel 28 o) Abstimmungsverfahren im Allgemeinen¹

¹Der Vorsitzende stellt fest, welche Anträge als Hauptanträge, welche als Abänderungsanträge zu Hauptanträgen und welche als Unterabänderungsanträge zu Abänderungsanträgen gelten.

²Sodann nimmt er die Abstimmung nach folgenden Grundsätzen vor:

- a) Unterabänderungsanträge sind vor den Abänderungsanträgen und diese vor den Hauptanträgen zu Abstimmungen zu bringen.
- b) Stehen sich dabei auf der Stufe der Unterabänderungsanträge (oder der Abänderungsanträge bzw. der Hauptanträge) je mehr als zwei Anträge gegenüber, so sind nicht mehr als zwei Anträge in eine Ausscheidung zu nehmen. Dabei ist so vorzugehen, dass
 - zuerst die Anträge einzelner Stimmberechtigter je zu zweien einander gegenübergestellt werden,
 - nachher das Resultat dieser Ausscheidung dem Antrag des Gemeindeorgans gegenübergestellt wird.

Artikel 28 a Abstimmungsverfahren bei Einbürgerungen

¹Die Einwohnergemeindeversammlung entscheidet über Einbürgerungsgesuche von Schweizerbürgerinnen und Schweizerbürgern und von Ausländerinnen und Ausländern an der Offenen Dorfgemeinde.

²Der Antrag des Gemeinderates an die Gemeindeversammlung zum Einbürgerungsgesuch gilt als angenommen, wenn aus der Versammlungsmitte kein Gegenantrag gestellt wird, wenn sich der Gegenantrag als unzulässig erweist oder wenn er abgelehnt wird.

³Gegenanträge sind zulässig und werden zur Abstimmung gebracht, wenn sie:

- a) begründet sind und die Begründung sich auf gesetzliche Einbürgerungsvoraussetzungen bezieht, zu deren Beurteilung die Gemeinde zuständig ist,
- b) nicht gegen verfassungsmässige Rechte verstossen,
- c) sich auf konkrete Gesuche oder Personen beziehen (Art. 10 KBüG).

⁴Vor der Behandlung der Einbürgerungsgesuche weist das Gemeindepräsidium auf das Verfahren und die Rechtslage hin.

Artikel 29 p) Wahlverfahren

¹Der Vorsitzende fordert die Anwesenden an der Versammlung der Offenen Dorfgemeinde auf, Wahlvorschläge zu machen.

²Ist die Zahl der Vorgesprochenen grösser als die Zahl der zu Wählenden, werden die Stimmen der Kandidaten in der Reihenfolge der Vorschläge ausgezählt. Gewählt sind in der Reihenfolge der Stimmzahl so viele Kandidaten, wie Sitze zu besetzen sind.



Artikel 30 q) Auszählung

Bei Abstimmungen und Wahlen werden zuerst die annehmenden, dann die ablehnenden Stimmen aufgerufen. Der Vorsitzende erklärt, auf welcher Seite sich die Mehrheit befindet. Ist er hierüber im Zweifel oder wird die Richtigkeit seiner Erklärung angefochten, wird die Abstimmung wiederholt, wobei die Stimmen ausgezählt werden.

Artikel 31 Urnenabstimmungen und -wahlen

a) Abstimmungen

Der Abstimmung an der Urne unterliegen:

- a) Gebietsveränderungen nach Artikel 66 Absatz 1 der Kantonsverfassung;¹
- a) gemeindliche Volksinitiativen gemäss Artikel 29 der Kantonsverfassung;²
- c) Sachgeschäfte nach Artikel 16, lit. h.

Artikel 32 b) Wahlen

Die Gemeindeversammlung wählt an der Urne:

- a) die der Gemeinde zustehenden Landräte nach Massgabe der kantonalen Gesetzgebung;
- b) den Gemeinderat;
- c) den Schulrat.

Artikel 33 c) Verfahren

¹Das Verfahren der Abstimmungen und Wahlen an der Urne richtet sich nach den Bestimmungen der Kantonsverfassung¹ und der kantonalen Gesetzgebung.

²Für die geheimen Gemeindewahlen kann der Gemeinderat eine Wahlvorversammlung einberufen.

³Gemeinderat und Schulrat geben ihre Vakanzen und die zur Wiederwahl stehenden Mitglieder spätestens sechs Monate vor dem Wahltermin öffentlich bekannt. Wahlvorschläge können ab dem Zeitpunkt der Bekanntgabe schriftlich eingereicht werden. Anonyme Eingaben werden nicht berücksichtigt. Die Eingabefrist für die Wahlvorschläge wird jeweils vom Gemeinderat festgesetzt.

⁴Auch bei Nachwahlen der Behörden gem. Art. 32 b) und c) findet ein Einladungsverfahren für Wahlvorschläge statt.

¹ RB 1.1101

² RB 1.1101



Artikel 34 d) Urnenbüro

¹Das Urnenbüro besteht aus dem Gemeindepräsidenten oder seinem Stellvertreter, den Mitgliedern des Gemeinderates und dem Gemeindeschreiber.

²Der Gemeindeschreiber führt das Sekretariat.

³Vor jeder Abstimmung oder Wahl bietet der Gemeinderat die erforderliche Anzahl Abstimmungsbeamte auf. Der Gemeindepräsident oder sein Stellvertreter und der Gemeindeschreiber bilden den Ausschuss.

⁴Der Ausschuss koordiniert und kontrolliert die Auszählung.

4. Abschnitt Gemeinderat

Artikel 35 Zusammensetzung

Der Gemeinderat besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Verwalter, dem Sozialvorsteher und einem oder drei Mitgliedern.

Artikel 36 Zuständigkeit

Soweit weder die Verfassung noch die Gesetzgebung etwas anderes bestimmen, ist der Gemeinderat zuständig, für die Einwohnergemeinde zu handeln.

Artikel 37 Stellung

Der Gemeinderat leitet und verwaltet die Einwohnergemeinde und vertritt sie nach aussen.



Artikel 38 Befugnisse

a) im Allgemeinen

¹Dem Gemeinderat stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften des Bundes, des Kantons oder der Gemeinde einem anderen Organ übertragen sind.

²Er hat namentlich

- a) die ihm in der Kantonsverfassung¹ übertragenen Befugnisse wahrzunehmen;
- b) die ihm in der Gesetzgebung des Bundes und des Kantons, in dieser Ordnung und in den besonderen Erlassen der Einwohnergemeinde übertragenen Rechte und Pflichten auszuüben beziehungsweise zu erfüllen;
- c) das notwendige Gemeindepersonal anzustellen, soweit für die Anstellung nicht ein anderes Gemeindeorgan zuständig ist;
- d) die gemeindeeigenen Liegenschaften, Grundstücke und Strassen zu verwalten;
- e) die Finanzverwaltung der Gemeinde zu besorgen;
- f) die Kompetenz, neue Ausgaben bis zu insgesamt Franken 100'000.-- pro Jahr zu beschliessen, im Einzelfall jedoch max. Franken 20'000.--;
- g) die für den Finanzhaushalt notwendigen Mittel zu marktgerechten Bedingungen zu beschaffen;
- h) die Funktion des Weibels zu besetzen und seine Aufgaben festzulegen;
- i) ein Vertreter in den Verwaltungsrat der Treib-Seelisberg-Bahn AG zu wählen;
- j) den Vermittler und dessen Stellvertreter zu wählen;
- k) den Vertreter in den Sozialrat Uri Nord zu wählen;
- l) den Delegierten in die Abwasser Uri AG zu wählen;
- m) den Delegierten in die Zentrale Organisation für Abfallbewirtschaftung im Kanton Uri (ZAKU) zu wählen,
- n) den Vertreter in den Stiftungsrat „Wohnen in Seelisberg“ zu wählen.

Artikel 39 b) Übertragung

¹Der Gemeinderat kann in einem Reglement selbständige Entscheidungsbefugnisse mit Ausnahme derjenigen gemäss Artikel 38 Absatz 2 Buchstabe a) sowie die Vorbereitung und den Vollzug einzelner Geschäfte Kommissionen übertragen. In solchen Kommissionen nimmt ein Mitglied des Gemeinderates von Amtes wegen Einsitz.

¹ RB 1.1101



Artikel 40 Ressortbildung

a) im Allgemeinen

¹Der Gemeinderat kann im Rahmen seiner Befugnisse bestimmte Gruppen von Aufgaben zwecks Arbeitsteilung den Mitgliedern des Gemeinderates zur besondern Betreuung zuweisen. Dabei ist jeweils die Stellvertretung zu regeln.

²Bei der Ressortbildung und -zuteilung sind Belastung, Eignung und Neigung der einzelnen Gemeinderatsmitglieder sowie die Organisationsstruktur der Verwaltung zu berücksichtigen.

Artikel 41 b) Aufgaben

¹Die Ressortchefs haben die in ihr Ressort fallenden Geschäfte zu bearbeiten und gegebenenfalls in der Öffentlichkeit zu vertreten. Zudem nehmen sie im Auftrag des Gemeinderates Einsitz in Kommissionen, Zweckverbänden und anderen Gremien und Institutionen, die mit ihrem Ressort in Zusammenhang stehen.

²Der Gemeinderat kann ein Reglement über die Zusammenarbeit der Ressortchefs mit der Verwaltung, die Erteilung von Aufträgen an die Verwaltung sowie die Terminkontrolle erlassen.

Artikel 42 Kollegium

¹Der Gemeinderat fasst seine Beschlüsse als Kollegialbehörde. Sie sind für das ganze Kollegium verbindlich.

Artikel 43 Information

¹Der Gemeinderat unterrichtet die Öffentlichkeit über wichtige Probleme, Vorhaben und Beschlüsse, soweit ein allgemeines Interesse hieran besteht.

Artikel 44 Der Gemeindepräsident

a) Stellung

¹Der Gemeindepräsident vertritt den Gemeinderat nach aussen und zeichnet zusammen mit dem Gemeindeschreiber.

²Er führt den Vorsitz und leitet die Versammlungen des Gemeinderates.

³Im Verhinderungsfall wird er vom Vizepräsidenten vertreten. Sind Präsident und Vizepräsident verhindert, erfolgt die Vertretung durch das amtsälteste Gemeinderatsmitglied.



Artikel 45 b) Präsidialverfügung

¹Verfügungen zum Vorgehen und solche, die zwar materieller Natur, aber von geringer Bedeutung oder dringlich sind, können durch Verfügung des Gemeindepräsidenten zwischen zwei Sitzungen erledigt werden.

²Der Gemeinderat ist an der nächstfolgenden Sitzung zu orientieren. Die Genehmigung dringlicher materieller Präsidialverfügungen durch den Gemeinderat bleibt vorbehalten.

Artikel 46 Sitzungen

a) Einberufung

¹Der Gemeindepräsident beruft die Sitzungen des Gemeinderates in Absprache mit der Verwaltung in der Regel schriftlich ein, unter Angabe der Verhandlungsgegenstände und Anträge sowie Kenntnissgabe allfälliger Aktenauflage.

²Der Gemeinderat beschliesst zu Beginn der Amtsperiode, in welchem Zeitabstand er seine ordentlichen Sitzungen abhält.

³Ausserordentliche Sitzungen können in dringenden Fällen oder bei grosser Geschäftslast vom Gemeindepräsidenten einberufen oder von wenigstens drei Mitgliedern verlangt werden.

Artikel 47 b) Teilnahmepflicht

¹Die Gemeinderatsmitglieder sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen und abzustimmen beziehungsweise zu wählen. Verhinderungen sind dem Gemeindepräsidenten oder der Gemeindekanzlei mitzuteilen.

²Der Gemeindeschreiber oder sein Stellvertreter nimmt an den Sitzungen des Gemeinderates mit beratender Stimme teil.



Artikel 48 c) Protokoll

¹Der Gemeindegeschreiber oder im Verhinderungsfall sein Stellvertreter führt und unterzeichnet das Protokoll.

²Das Protokoll hat die Abwesenden und die im Ausstand Befindlichen namentlich zu erwähnen. Es enthält zudem alle Anträge und Beschlüsse mit den nötigen Erwägungen. Für jedes mit einem Beschluss verabschiedete Geschäft ist ein Protokollauszug zu erstellen.

³Das Protokoll wird allen Gemeinderatsmitgliedern zugestellt. Die Genehmigung erfolgt an der nächsten Sitzung.

⁴In dringenden Fällen kann der Gemeinderat beschliessen, dass ein Beschluss vor der Protokollgenehmigung eröffnet wird.

Artikel 49 Verhandlung

a) Verhandlungsgegenstände

Der Gemeindepräsident bestimmt die Reihenfolge der Beratung der Verhandlungsgegenstände. Auf Antrag eines Mitgliedes kann der Rat die Reihenfolge ändern.

Artikel 50 b) Grundlagen

¹Die Geschäfte werden in der Regel aufgrund mündlicher oder schriftlicher Anträge der Gemeinderatsmitglieder beziehungsweise Ressortchefs oder Kommissionen beraten.

²Die Unterlagen zu den Anträgen sind, soweit notwendig, den Gemeinderatsmitgliedern mit der Einberufung zur Sitzung zuzustellen.

Artikel 51 c) Berichterstattung und Umfrage

¹Bei der Beratung der Verhandlungsgegenstände erstattet zunächst das zuständige Gemeinderatsmitglied beziehungsweise der zuständige Ressortchef Bericht.

²Danach erhalten die übrigen Gemeinderatsmitglieder in der Umfrage der Reihe nach das Wort, wie es vom Vorsitzenden erteilt wird.



Artikel 52 d) Anträge

¹Die Gemeinderatsmitglieder stellen Anträge auf Abänderung, Ablehnung oder Rückweisung der Verhandlungsgegenstände und Wahlvorschläge in der Regel mündlich.

²Wird während der Beratung ein Ordnungsantrag gestellt, ist über diesen unverzüglich abzustimmen.

Artikel 53 e) Abstimmungen und Wahlen

¹Abstimmungen und Wahlen des Gemeinderates erfolgen in der Regel offen. Geheime Wahlen und Abstimmungen finden statt, wenn drei Mitglieder es verlangen.

²Liegt kein Antrag auf Abänderung, Ablehnung oder Rückweisung eines Verhandlungsgegenstandes vor, kann der Vorsitzende das Geschäft ohne Abstimmung als angenommen erklären.

Artikel 54 f) Rückkommen

Auf einen gefassten Beschluss kann zurückgekommen werden, wenn dies zwei Drittel der anwesenden Mitgliedern verlangen.

Artikel 55 Weisungen und Richtlinien

Der Gemeinderat kann im Rahmen seiner Befugnisse Weisungen und Richtlinien erlassen, welche die Bestimmungen dieser Ordnung näher ausführen.

5. Abschnitt Regionaler Sozialrat und professioneller Sozialdienst

Artikel 56 Regionaler Sozialrat

¹Der regionale Sozialrat ist die Sozialhilfebehörde der Gemeinde. Er besteht aus je einem Mitglied der beteiligten Einwohnergemeinden. Er konstituiert sich selbst.

²Der Sozialvorsteher ist als Vertreter der Einwohnergemeinde von Amtes wegen Mitglied des regionalen Sozialrates.



Artikel 57 Aufgaben

Der regionale Sozialrat erfüllt die Aufgaben, welche das Sozialhilfegesetz¹ der Einwohnergemeinde überträgt.

Artikel 58 Professioneller Sozialdienst

¹Die Gemeinden, welche den regionalen Sozialrat bilden, führen einen gemeinsamen professionellen Sozialdienst. Ihm obliegen die Aufgaben gemäss Sozialhilfegesetz².

²Dem professionellen Sozialdienst kann die Erfüllung zusätzlicher Aufgaben übertragen werden. Die Zuständigkeit der Einwohnergemeinde als Vormundschaftsbehörde bleibt in jedem Fall vorbehalten.

Artikel 59 Vertragsabschluss

¹Die Bildung des regionalen Sozialrates und die Führung des gemeinsamen professionellen Sozialdienstes erfolgen durch Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages. Dieser regelt insbesondere auch den Sitz und die Kostenaufteilung. Der Vertrag ist durch Abstimmung an der Offenen Dorfgemeinde zu beschliessen, zu ändern oder aufzuheben.

²Für den Abschluss einer Vereinbarung im Sinne von Artikel 58 Absatz 2 ist der Gemeinderat zuständig.

6. Abschnitt Schulrat

Artikel 60 Zusammensetzung

¹Der Schulrat besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Verwalter und zwei oder vier Mitgliedern.

²Die Führung des Schulsekretariates obliegt der Gemeindeganzlei.

Artikel 61 Zuständigkeit

Der Schulrat erfüllt die der Einwohnergemeinde durch Verfassung und Gesetzgebung übertragenen Aufgaben im Schul- und Erziehungswesen.

¹ RB 20.3421

² RB 20.3421



Artikel 62 Befugnisse

Der Schulrat hat namentlich:

- a) die ihm in der Kantonsverfassung¹ und in der Gesetzgebung übertragenen Befugnisse wahrzunehmen;
- b) die Finanzkompetenz über die Kontogruppe 2 „Bildung“. Ausgenommen sind die Rückstellungsbeschlüsse;
- c) die Kompetenz, neue Ausgaben bis zu insgesamt Franken 50'000.— pro Jahr zu beschliessen, im Einzelfall jedoch max. Franken 15'000.--;
- d) seine Geschäfte, das Budget und die Rechnung für die Gemeindeversammlung vorzubereiten und zu vertreten;
- e) dem zuständigen Personal im Bereich Schulliegenschaften (Abwart) und Schulrechnungswesen (Gemeindeschreiber und dessen Stellvertreter) allein Weisungen zu erteilen (Fachunterstellung);
- f) bei baulichem Unterhalt und baulichen Investitionen das Mitspracherecht zu gleichen Teilen wie der Gemeinderat;
- g) die Schulanlage zu verwalten;
- h) mit dem Gemeinderat für die ausserschulische Nutzung der Schulanlage ein Reglement erstellen.

Artikel 63 Verweis

¹Artikel 40 bis 49 sowie Artikel 51 bis 55 sind auf den Schulrat sinngemäss anwendbar.

7. Abschnitt Rechnungsprüfungskommission

Artikel 64 Zusammensetzung

¹Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus dem Präsidenten und zwei oder vier Mitgliedern.

²Mitglieder der Gemeindeorgane gemäss Artikel 2 Buchstabe b) und c) sowie Gemeindeangestellte sind nicht wählbar.

Artikel 65 Zuständigkeit

¹Die Rechnungsprüfungskommission¹ ist Kontrollorgan der Einwohnergemeinde und ihrer Verwaltungszweige.

¹ RB 1.1101



Artikel 66 Aufgaben

¹Die Rechnungsprüfungskommission hat namentlich:

- a) die Jahresrechnung mit Einschluss der Spezialrechnungen sowie der bewilligten Kredite auf ihre rechnerische Richtigkeit und Vereinbarkeit mit den Grundsätzen des Finanzhaushaltes zu prüfen;
- b) die Kassen, Bücher und Wertschriften zu kontrollieren;
- c) das Vorhandensein der Vermögenswerte und die Einhaltung der Bewertungsgrundsätze aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen zu prüfen;
- d) den jährlichen Voranschlag und alle Kreditvorlagen zu prüfen;
- e) die Anlagebuchhaltung zu prüfen.

²Sie ist zur Durchführung der notwendigen Kontrollen verpflichtet und nimmt dabei unangemeldete Prüfungen, Stichproben und Revisionen vor.

³Die Rechnungsprüfungskommission kann mit Zustimmung des Gemeinderates zur Erfüllung ihrer Aufgaben ausserhalb der Verwaltung stehende Fachleute beiziehen. Der Gemeinderat kann diesem Beizug, sofern er Kosten verursacht, nur im Rahmen seiner Finanzkompetenz zustimmen. Andernfalls ist die Zustimmung des ordentlichen Organs (offene Dorfgemeinde oder Urnenabstimmung) einzuholen.

⁴In ausserordentlichen Situationen kann die RPK ohne Zustimmung des Gemeinderates zur Erfüllung ihrer Aufgaben ausserhalb der Verwaltung stehende Fachleute beiziehen.

Artikel 67 Einsichtsrecht

¹Der Rechnungsprüfungskommission ist zur Wahrnehmung ihrer Befugnisse Einsicht in das Rechnungswesen der Gemeinde in allen Verwaltungszweigen zu gewähren. Dabei ist ihr jeder mögliche Aufschluss unter Vorlage der Protokolle, Finanzbeschlüsse, Verträge, Rechnungsbelege usw. zu erteilen. Sie kann auch Augenscheine vornehmen.

²Das Budget ist der Rechnungsprüfungskommission rechtzeitig vor der Gemeindeversammlung zuzustellen.

Artikel 68 Verweis

¹Artikel 40 bis 49 sowie Artikel 51 bis 55 sind auf die Rechnungsprüfungskommission sinngemäss anwendbar.

²Weisungen und Richtlinien der Rechnungsprüfungskommission gemäss Artikel 55 bedürfen der Genehmigung des Gemeinderates.



8. Abschnitt Kommissionen

Artikel 69 Einsetzung

¹Die Gemeindeorgane können in ihrem Zuständigkeitsbereich und im Rahmen der verfügbaren Kredite für die Vorbereitung und den Vollzug einzelner Geschäftsarten oder Geschäfte ständige oder nichtständige Kommissionen einsetzen.

²Unter Vorbehalt von Artikel 39 verbleibt die Entscheidungsbefugnis jedoch beim jeweiligen Gemeindeorgan. Vorbehalten bleiben im weitern die Entscheidungsbefugnisse der von der Offenen Dorfgemeinde gewählten Kommissionen.

Artikel 70 Zusammensetzung

¹Das betreffende Gemeindeorgan legt die Anzahl der Mitglieder fest und bestimmt den Präsidenten sowie einen Sekretär. Der Sekretär hat an den Sitzungen das Protokoll zu führen.

²Im übrigen konstituieren sich die Kommissionen selbst.

Artikel 71 Aufgaben

¹Die Aufgaben nichtständiger Kommissionen sind zusammen mit dem Wahlbeschluss festzulegen.

²Die Aufgaben ständiger Kommissionen sind mittels Weisungen festzuhalten.

Artikel 72 Verweis

¹Artikel 46 bis 49 sowie Artikel 51 bis 54 sind auf die Kommissionen sinngemäss anwendbar.

²Wird das Sekretariat von einem Kommissionsmitglied ausgeübt, findet Artikel 47 Absatz 2 keine Anwendung.



3. Kapitel FINANZORDNUNG

Artikel 73 Grundsätze des Finanzhaushalts

Der Finanzhaushalt der Einwohnergemeinde ist nach den Grundsätzen der Gesetzmässigkeit, der Sparsamkeit und der Wirtschaftlichkeit zu führen. Er soll auf die Dauer ausgeglichen sein.

Artikel 74 Übergeordnetes Recht

Die Haushaltsführung, insbesondere die Erstellung von Voranschlag, Rechnung und Finanzplan, erfolgt nach den Vorschriften des Reglements über das Rechnungswesen der Gemeinden¹.

Artikel 75 Gemeindevermögen

¹Das Vermögen der Einwohnergemeinde umfasst die Vermögenswerte, insbesondere die Liegenschaften des Finanzvermögens und des Verwaltungsvermögens.

²Das Finanzvermögen besteht aus jenen Vermögenswerten, die ohne Beeinträchtigung der öffentlichen Aufgabenerfüllung jederzeit realisiert werden können.

³Das Verwaltungsvermögen umfasst jene Vermögenswerte, die unmittelbar der öffentlichen Aufgabenerfüllung dienen.

Artikel 76 Begriffe

a) Gebundene und neue Ausgaben

¹Ausgaben gelten als gebunden, wenn die Einwohnergemeinde durch übergeordnetes Recht, durch Gerichtsentscheide, durch Beschlüsse der zuständigen Gemeindeorgane oder durch frühere Beschlüsse zu ihrer Vornahme verpflichtet ist und ihr sachlich, zeitlich und örtlich kein erheblicher Entscheidungsspielraum bleibt. Als gebunden gelten auch jene Ausgaben, die zur Erfüllung der Verwaltungstätigkeit unerlässlich sind.

²Alle anderen Ausgaben gelten als neue Ausgaben.

¹ RB 3.2136



Artikel 77 b) Vorfinanzierungen

¹Vorfinanzierungen können zur Finanzierung bevorstehender Investitionen gebildet werden. Sie sind für die Abschreibung des Vorhabens zu verwenden.

²Vorfinanzierungen bedürfen einer Rechtsgrundlage. Ist ihr Zweck anderswie erfüllt oder wird er nicht mehr verfolgt, sind sie aufzulösen.

Artikel 78 c) Kreditarten

Die Begriffe Verpflichtungskredit, Zusatzkredite und Kreditübertretung, Zahlungskredite und Kreditüberschreitungen bestimmen sich nach Artikel 3 bis 5 des Reglements über das Rechnungswesen der Gemeinden¹.

Artikel 79 d) Ausgaben gleichgestellte Geschäfte

Den Ausgaben gemäss Artikel 16 und 31 sind folgende Geschäfte gleichgestellt:

- a) Beschlüsse, die Einnahmehausfälle nach sich ziehen;
- b) Kauf, Verkauf oder Tausch von Grundstücken des Verwaltungsvermögens und deren Belastung mit dinglichen Rechten, die tatsächlich oder wirtschaftlich wie eine Handänderung wirken;
- c) die Überführung von Grundstücken des Finanzvermögens ins Verwaltungsvermögen und umgekehrt;
- d) die Gewährung von Darlehen des Verwaltungsvermögens sowie Beteiligungen des Verwaltungsvermögens an Unternehmungen durch Übernahme von Aktien oder Genossenschaften;
- e) Bürgschaftsverpflichtungen.

Artikel 80 Voranschlag und Steuerfuss

a) Voranschlag

¹Der Gemeinderat unterbreitet der Offenen Dorfgemeinde den Voranschlag zur Verabschiedung.

²Der Schulrat erarbeitet den Voranschlag für seinen Zuständigkeitsbereich und unterbreitet ihn dem Gemeinderat, welcher ihn mit seinem eigenen zusammenfasst.

³Werden neue Ausgaben von mehr als Franken 50'000.-- in den Voranschlag aufgenommen oder frühere Ausgabenpositionen um einen Franken 30'000.-- übersteigenden Betrag erhöht, ist der Offenen Dorfgemeinde eine Begründung abzugeben und von dieser separaten Beschluss zu fassen.

¹ RB 3.2136



Artikel 81 b) Steuerfuss

¹Die Offene Dorfgemeinde setzt den Gemeindesteuerfuss zusammen mit dem Voranschlag fest.

²Der Gemeindesteuerfuss ist so anzusetzen, dass er die laufende Rechnung ausgleicht. Er kann niedriger angesetzt werden, wenn der Ausfall durch Eigenkapital oder durch Vorfinanzierung gedeckt ist.

Artikel 82 c) Zeitpunkt der Festsetzung

Voranschlag und Steuerfuss müssen vor Beginn des Rechnungsjahres festgesetzt werden. Sind diese Beschlüsse nicht rechtzeitig vollstreckbar, kann der Gemeinderat die für die Verwaltung unerlässlichen Ausgaben tätigen.

Artikel 83 Rechnung

¹Der Gemeinderat legt der Offenen Dorfgemeinde nach Schluss des Kalenderjahres die Rechnung zur Verabschiedung vor.

²Nicht beanspruchte Zahlungskredite verfallen mit dem Ablauf des Rechnungsjahres, für das sie bewilligt worden sind.

³Wesentliche Abweichungen zwischen Voranschlag und Rechnung sind schriftlich zu begründen.

⁴Der Gemeinderat und die übrigen Gemeindeorgane orientieren die Offene Dorfgemeinde anlässlich der Rechnungsablage über die Beanspruchung ihrer eigenen Finanzkompetenzen sowie über Kreditüberschreitungen.

Artikel 84 Grundstücke im Finanzvermögen

¹Der Gemeinderat führt über jedes Grundstück des Finanzvermögens Buch und legt darüber jährlich Rechnung ab.

²Die Grundstücke des Finanzvermögens dürfen höchstens zum Verkehrswert bilanziert werden. Übersteigt der Buchwert den Verkehrswert, so sind zulasten der laufenden Rechnung entsprechende Abschreibungen vorzunehmen.

Artikel 85 Zustellung

Voranschlag und Rechnung können im vollständigen Wortlaut bei der Gemeindekanzlei bezogen werden. Zudem erfolgt die Zustellung an alle Einwohner, die dies wünschen.

Artikel 86 Finanzplanung



¹Der Gemeinderat erstellt zusammen mit dem Schulrat periodisch eine Finanzplanung nach den kantonalen Vorschriften. Sie ist mit der Aufgabenplanung abzustimmen und mit der Finanzplanung des Kantons zu koordinieren.

²Der Gemeinderat ist für die Erstellung des Finanzplanes abschliessend verantwortlich.

³Der Finanzplan ist der Offenen Dorfgemeinde zur Kenntnis zu bringen.

Artikel 87 Allgemeine Finanzkompetenzen

Gemeinde- und Schulrat sind befugt:

- a) für gebundene Ausgaben Verpflichtungen einzugehen;
- b) bis zur Höhe der von der Gemeindeversammlung bewilligten Verpflichtungskredite finanzielle Verpflichtungen einzugehen;
- c) bis zur Höhe der von der Offenen Dorfgemeinde mit dem Voranschlag bewilligten Zahlungskredite Zahlungen für einen bestimmten Zweck zu leisten.

Artikel 88 Verfahren bei Kreditübertretung und Kreditüberschreitung

¹Reicht ein Verpflichtungskredit nicht aus, holt der Gemeinderat bei der Gemeindeversammlung einen Zusatzkredit ein, sofern die zusätzlichen erforderlichen Mittel nicht durch die Teuerung bedingt sind.

²Reicht ein Zahlungskredit nicht aus, ist ein Nachtragskredit einzuholen. Bei Kreditüberschreitungen hat der Gemeinderat die Offene Dorfgemeinde zu orientieren.

³Kreditübertretungen sind der Offenen Dorfgemeinde an der nächsten Versammlung zur Kenntnis zu bringen.

⁴Absatz 1 bis 3 gelten für den Schulrat sinngemäss.



Artikel 89 Anpassungen

Diese Gemeindeordnung ist spätestens nach 10 Jahren zu überprüfen. Anpassungen sind von der Offenen Dorfgemeinde zu beschliessen.

4. Kapitel AUFSICHT UND RECHTSSCHUTZ

Artikel 90 Aufsicht

a) Aufsichtsrecht

¹Der Regierungsrat übt die Aufsicht über die Einwohnergemeinde aus.

²Im Rahmen der Gesetzgebung und dieser Ordnung obliegt die Aufsicht dem Gemeinderat.

³Das Gemeindeorgan, welches gemäss Artikel 69 ff eine Kommission eingesetzt hat, übt die Aufsicht über diese aus.

Artikel 91 b) Beschwerden

Aufsichts-, Rechtsverweigerungs- und Rechtsverzögerungsbeschwerden können bei der zuständigen Aufsichtsbehörde nach den Bestimmungen der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege¹ eingereicht werden.

Artikel 92 Rechtsmittel

a) Verwaltungsbeschwerde

¹Verfügungen und Rechtsmittelentscheide des Gemeinderates können innert zehn Tagen nach Mitteilung mit Verwaltungsbeschwerde beim Regierungsrat angefochten werden.

²Die Rechtsmittel der Eltern und der Schüler sowie der Lehrpersonen richten sich nach Artikel 69 ff der Schulordnung des Kanton Uri².

³Verfügungen des professionellen Sozialdienstes können innert zwanzig Tagen seit der Eröffnung beim regionalen Sozialdienst mittels Beschwerde angefochten werden.

¹ RB 2.2345
² RB 10.1111



Artikel 93 b) Verfahren

Für das Verfahren vor dem Gemeinderat und dem Vollzug gelten die Vorschriften der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege¹.

5. Kapitel GEBÜHREN

Artikel 94 a) Grundsatz

¹Die Gemeindeorgane gemäss Artikel 2 Buchstaben a) bis c) können im Rahmen ihrer Zuständigkeit Verwaltungs-, Rechtspflege- und Benützungsgebühren erheben.

²Die Bestimmungen der kantonalen Gebührenverordnung² sind sinngemäss anwendbar. Das zuständige Gemeindeorgan entscheidet über Erlass und Stundung sowie über die Abschreibung nicht einbringlicher Gebühren und Barauslagen. Die Rechnungsprüfungskommission ist Kontrollinstanz.

Artikel 95 b) Reglement

Der Gemeinderat legt die Gebührenansätze und die Parteientschädigungen in einem Reglement fest.

6. Kapitel SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Artikel 96 Aufhebungen / Änderungen bisherigen Rechts

Die Gemeindeordnung vom 16. Mai 2003 und alle späteren Anpassungen werden aufgehoben.

Artikel 97 Übergangsbestimmungen

¹Die Verfahren, die beim Inkrafttreten dieser Ordnung hängig sind, werden nach den bisher geltenden Vorschriften beendet.

²Alle weiteren Verfahren sowie anschliessende Rechtsmittelverfahren und der Vollzug richten sich nach dieser Ordnung.

¹ RB 2.2345

² RB 3.2512



Artikel 98 Inkrafttreten

Die Gemeindeordnung tritt nach der Annahme durch die Offene Dorfgemeinde auf den 01. Januar 2010 in Kraft.

Namens der Offenen Dorfgemeinde

Der Gemeindepräsident
Beat Aschwanden

Der Gemeindeschreiber
Martin Truttman

Geänderte Artikel per 25.11.2011:
Art 28 a Abstimmungsverfahren bei Einbürgerungen
Art 33 c) Verfahren
Art 38 Befugnisse
Art 84 Grundstücke im Finanzvermögen

**INHALTSVERZEICHNIS****Artikel**

1. Kapitel	<u>GELTUNGSBEREICH</u>	1
2. Kapitel	<u>ORGANISATION</u>	
1. Abschnitt	Organe	2
2. Abschnitt	Allgemeine Bestimmungen	
	Stimm- und Wahlrecht	3
	Unvereinbarkeiten	4
	Verwandtenausschuss	5
	Ausstand	6
	Beschlussfähigkeit	7
	Beschlussfassung	8
	Amtsdauer und –antritt	9
	Gesamterneuerungs-, Nach- und Ersatzwahlen	10
	Amtszwang	11
	Öffentlichkeit	12
	Amtsgeheimnis	13
3. Abschnitt	Gemeindeversammlung	
	Begriff	14
Offene Dorfgemeinde	a) Zuständigkeit	15
	b) Abstimmung	16
	c) Wahlen	17
	d) Einberufung	18
	e) Auskündigung	19
	f) Vorsitz	20
	g) Protokoll	21
	h) Stimmzähler	22
	i) Verhandlung	23
	k) Antragsrecht	24
	l) Anfragerecht	25
	m) Vorschlagsrecht	26
	n) Abstimmungs- und Wahlarten	27
	o) Abstimmungsverfahren im Allgemeinen	28
	Abstimmungsverfahren bei Einbürgerungen	28a
	p) Wahlverfahren	29
	q) Auszählung	30
Urnenabstimmung und –wahlen	a) Abstimmungen	31
	b) Wahlen	32
	c) Verfahren	33
	d) Urnenbüro	34



4. Abschnitt	Gemeinderat	
	Zusammensetzung	35
	Zuständigkeit	36
	Stellung	37
Befugnisse	a) im Allgemeinen	38
	b) Übertragung	39
Ressortbildung	a) im Allgemeinen	40
	b) Aufgaben	41
	Kollegium	42
	Information	43
Der Gemeindepräsident	a) Stellung	44
	b) Präsidialverfügung	45
Sitzungen	a) Einberufung	46
	b) Teilnahmepflicht	47
	c) Protokoll	48
Verhandlung	a) Verhandlungsgegenstände	49
	b) Grundlagen	50
	c) Berichterstattung und Umfrage	51
	d) Anträge	52
	e) Abstimmungen und Wahlen	53
	f) Rückkommen	54
	Weisungen und Richtlinien	55
5. Abschnitt	Regionaler Sozialrat und professioneller Sozialdienst	
	Regionaler Sozialrat	56
	Aufgaben	57
	Professioneller Sozialdienst	58
	Vertragsabschluss	59
6. Abschnitt	Schulrat	
	Zusammensetzung	60
	Zuständigkeit	61
	Befugnisse	62
	Verweis	63
7. Abschnitt	Rechnungsprüfungskommission	
	Zusammensetzung	64
	Zuständigkeit	65
	Aufgaben	66
	Einsichtsrecht	67
	Verweis	68



8. Abschnitt	Kommissionen	
	Einsetzung	69
	Zusammensetzung	70
	Aufgaben	71
	Verweis	72
3. Kapitel	<u>FINANZORDNUNG</u>	
	Grundsätze des Finanzhaushalts	73
	Übergeordnetes Recht	74
	Gemeindevermögen	75
Begriffe	a) Gebundene und neue Ausgaben	76
	b) Vorfinanzierungen	77
	c) Kreditarten	78
	d) Ausgaben gleichgestellte Geschäfte	79
Voranschlag und Steuerfuss	a) Voranschlag	80
	b) Steuerfuss	81
	c) Zeitpunkt der Festsetzung	82
	Rechnung	83
	Grundstücke im Finanzvermögen	84
	Zustellung	85
	Finanzplanung	86
	Allgemeine Finanzkompetenzen	87
	Verfahren bei Kreditübertretung und Kreditüberschreitung	88
	Anpassungen	89
4. Kapitel	<u>AUFSICHT UND RECHTSSCHUTZ</u>	
Aufsicht	a) Aufsichtsrecht	90
	b) Beschwerden	91
Rechtsmittel	a) Verwaltungsbeschwerde	92
	b) Verfahren	93
5. Kapitel	<u>GEBÜHREN</u>	
	a) Grundsatz	94
	b) Reglement	95
6. Kapitel	<u>SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN</u>	
	Aufhebungen / Änderungen bisherigen Rechts	96
	Übergangsbestimmungen	97
	Inkrafttreten	98